



STATUTEN

VERBAND FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ

ANGENOMMEN DURCH

DIE GV VOM 28. NOVEMBER 2014

GEÄNDERT AN DER GV VON 18.11.2018



STATUTEN VERBAND FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ

ERSTER TITEL

NAME UND ZWECK

Art.1

¹ Die Vereinigung Fourchette verte Schweiz (nachstehend **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** genannt) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 und ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Ihr Sitz ist in Lausanne.

³ Ein Reglement ergänzt die Statuten. Dieses soll die Grundsätze einer guten Zusammenarbeit zwischen der Vereinigung und den kantonalen Sektionen garantieren.

Art.2

FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ stimmt mit den Grundsätzen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Bundesamts für Gesundheit überein, welche Massnahmen unterstützten gegen Schwergewichtigkeit und die Faktoren von Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Weiter werden Massnahmen getroffen betreffend die Determinanten dieser Erkrankungen, nämlich die Ernährung und die körperliche Betätigung. Fourchette verte Schweiz achtet in ihren Handlungen auf die nachhaltige Entwicklung. Art.3

FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ verfolgt die nachfolgenden statutarischen Ziele:

- a. Sie entwickelt das Angebot von ausgewogenen und gesunden Mahlzeiten in Restaurationsbetrieben, und zwar durch die Förderung des Labels Fourchette verte und durch die Unterstützung der Labellisierung in den Vereins-Kantonen und deren Partner;
- b. Sie fördert die Gesundheit in Restaurations-Lokalen, und zwar durch eine ausgewogene Ernährung in einer gesundheitsförderlichen Umgebung;
- c. Sie informiert die Restaurateure, die Köche und die Konsumenten¹ über die Kriterien einer gesunden Ernährung betreffend die Zusammensetzung der Mahlzeiten sowie über Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung;

¹ Die Bezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter

- d. Sie verbessert die Kenntnisse der Restaurateure und der Konsumenten im Bereich Ernährung und Gesundheit.

ZWEITER TITEL

MITGLIEDER UND RESSOURCEN

Art.4

¹ **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** besteht aus Aktivmitgliedern, Unterstützungsmitgliedern und Passivmitgliedern.

² **Die Aktivmitglieder sind :**

- a. Die kantonalen Sektionen Fourchette verte, vertreten durch ihren Präsidenten;
- b. Die Gesundheits- oder andere Departemente der Kantone, die das Label Fourchette verte unterstützen;
- c. Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz ;
- d. Die Vereinigungen und Organisationen, die aktiv im Tätigkeitsbereich der Vereinigung arbeiten.

³ Die Aktivmitglieder verpflichten sich, die strategischen Ziele von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** umzusetzen und sein Kommunikationskonzept anzuwenden.

⁴ **Unterstützungsmitglieder sind :**

Jede juristische oder natürliche Person, die vom Vorstand vorgeschlagen wird und die durch einen finanziellen Beitrag und/oder durch die Bezahlung des Jahresbeitrags die Ziele von **FOURCHETTE VERTE SUISSE** unterstützt.

⁵ **Passivmitglieder sind :**

Jede vom Vorstand vorgeschlagene juristische oder natürliche Person kann die vorliegenden Statuten annehmen und damit Mitglied mit beratender Stimme werden. Eine Wahlmöglichkeit ist ausgeschlossen.

Art.5

¹ Die Mitglieder von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** können unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus der Vereinigung austreten.

² Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, wobei dieses angehört werden muss. Ein Rekurs kann innert 10 Tagen nach Erhalt des Ausschluss-Entscheides bei der Generalversammlung eingereicht werden.

Art.6

¹ Die Mitglieder von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** haften in keiner Art und Weise für die Verbindlichkeiten der Vereinigung. Für letztere garantiert lediglich das Vereinsvermögen.

² Sie haben keinerlei Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen.

Art.7

Die Einnahmequellen von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** sind :

- a. Die finanziellen Unterstützungen der Gesundheitsdepartemente oder andere Geldquellen der Kantone;
- b. Die finanziellen Beiträge oder Jahresbeiträge der Unterstützungsmitglieder;
- c. Die Unterstützungen und das Sponsoring von verschiedenen Organisationen und Gesellschaften;
- d. Die von Dritten erteilten Mandate;
- e. Geschenke, Legate und Erträge aus Sammlungen und anderen Veranstaltungen.

DRITTER TITEL

ORGANISATION

Art. 8

Die Organe von Fourchette verte Schweiz sind :

- I. Die Generalversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Die Koordinationskonferenz
- IV. Das Generalsekretariat
- V. Das Kontrollorgan

I . Generalversammlung

Art.9

¹ Die Mitglieder von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** treffen sich einmal jährlich zur ordentlichen Generalversammlung. Diese findet entweder gegen Ende des Kalenderjahres oder dann spätestens 12 Monate nach Abschluss des Betriebsjahres statt.

² Die Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Sie wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen mitsamt Angabe der Traktandenliste.

³ Ergänzungsanträge betreffend die Traktandenliste müssen mindestens 10 Werktage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art.10

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** geleitet. Im Verhinderungsfalle bezeichnet er seinen Stellvertreter aus der Mitte des Vorstands. Der Generalsekretär amtiert als Sekretär der Generalversammlung und erstellt das Protokoll. Dieses wird der Generalversammlung an ihrer nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung unterbreitet.

Art.11

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse :

- a. Sie nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht, der Jahresrechnung und des Berichts des Kontrollorgans;
- b. Sie genehmigt die Rechnung, das Budget und erteilt dem Vorstand und dem Kassier für ihre Tätigkeit Entlastung;
- c. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands und den Präsidenten;
- d. Sie bezeichnet das Kontrollorgan;
- e. Sie befindet über die auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte;
- f. Sie genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
- g. Sie legt die Höhe des Jahresbeitrages fest;
- h. Sie entscheidet über Rekurse gegen Ausschluss-Entscheide des Vorstands;
- i. Sie entscheidet über Rekurse einer kantonalen Sektion welcher der Vorstand die Ermächtigung entzogen hat, Labels zu erteilen.

Art.12

¹ Die Aktiv- und Unterstützungsmitglieder von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** haben an der Generalversammlung je eine Stimme. Sie können ihr Stimmrecht an eine Drittperson abtreten, mittels einer ordnungsgemäss unterschriebenen Vollmacht.

^{1bis} Eine einzige Person darf nicht mehr als einmal ihre Stimme abgeben, selbst wenn sie über mehrere Vollmachten verfügt.

² Passivmitglieder haben nur eine beratende Stimme und verfügen über kein Stimmrecht.

³ Die Entscheide werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter.

⁴ Für alle dringenden Fälle, die einen Entscheid der Generalversammlung benötigen, kann ausserhalb der Generalversammlung eine elektronische Abstimmung durchgeführt werden. Die Modalitäten dieses elektronischen Abstimmungsverfahrens werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 13

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden :

- a. Vom Vorstand;
- b. Vom Kontrollorgan;
- c. Von einem Fünftel der (stimmberechtigten) Mitglieder.

II. Der Vorstand

Art.14

¹ Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

Im Vorstand müssen mindestens vertreten sein :

- Der Präsident
- Drei Vertreter der Gesundheitsdepartemente der Kantone
- Drei Vertreter der kantonalen Sektionen (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Mitglieder der Koordinationskonferenz).

² Im Falle der Demission eines Vorstandsmitglieds mehr als vier Monate vor der nächsten normalen Generalversammlung wird ein Wahlprozedere auf dem Zirkulationsweg durch den Vorstand durchgeführt, damit der vakante Sitz rasch möglichst wieder besetzt ist.

³ Der Vorstand organisiert sich selbst und wählt :

- a. Den Vizepräsidenten
- b. Den Kassier

Art. 15

¹ Die ernannten Mitglieder sind anlässlich der Generalversammlung wieder wählbar, und zwar höchstens drei Mal für eine Amtsdauer von je zwei Jahren. Abweichungen von dieser Limitierung sind jedoch möglich, insbesondere um die Stabilität des Vereins zu sichern.

² Die Mitglieder werden für die Ausführung ihres Amtes von Fourchette verte Schweiz nicht bezahlt, mit Ausnahme der Vergütung ihrer effektiven Spesen.

Art. 16

¹ Der Vorstand ist zuständig für alle Bereiche, die durch die vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Kontrollorgan zuerteilt sind.

² Der Vorstand:

- a. Definiert die Strategie von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ**, seine Ziele und die mit diesen zusammenhängenden Budgets;
- b. Erteilt einer kantonalen Sektion die Bewilligung, das Label Fourchette verte zu erteilen und nimmt sie als Mitglied des Vereins auf. Der Vorstand kann diese Bewilligung zurückziehen sofern die Direktiven der Vereinigung **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** wiederholt nicht respektiert werden. Die Sektion kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Rekurs einreichen, und zwar innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids. In diesem Fall hat die Beschwerde bis zur nächsten Generalversammlung aufschiebende Wirkung.
- c. Er erarbeitet das Reglement von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** gemäss Art. 1 Abs. 3.
- d. Er legt die Kriterien des Labels Fourchette verte fest.;
- e. Er erarbeitet eine Kommunikations-Politik ;
- f. Er gewährleistet die Verfolgung der Zielsetzungen ;
- g. Er informiert die Geldgeber über die Aktivitäten und den Stand der Dinge ;
- h. Er ernennt den Generalsekretär und legt dessen Pflichtenheft fest ;
- i. Er bestellt Kommissionen oder temporäre Arbeitsgruppen für die Abklärung wichtiger Fragen, die vorbereitende Studien benötigen ;
- j. Er erstellt den Jahresbericht zu Händen der Generalversammlung.

Art. 17

¹ Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten oder des Generalsekretärs, und zwar immer wenn es die Umstände erfordern, aber mindestens vier Mal pro Jahr.

^{1bis} Alle zwei Jahre oder jedesmal wenn es sich als nützlich erweist, trifft sich der Vorstand in erweiterter Form. Zu diesen Sitzungen lädt er die wichtigsten

öffentlichen Akteure ein, mit denen die Vereinigung regelmässig zusammenarbeitet.

² Bei Abwesenheit des Präsidenten wird dieser ersetzt durch den Vizepräsidenten oder dessen Stellvertreter, der vom Präsidenten aus der Reihe der Vorstandsmitglieder ernannt wurde.

³ Der Vorstand trifft seine Beschlüsse durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder sein Stellvertreter.

⁴ Über die Beratungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

Art.18

¹ **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** wird vertreten und verpflichtet durch seinen Präsidenten oder seinen Generalsekretär und ein Vorstandsmitglied, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

² Der Präsident oder der Generalsekretär können sich durch ein anderes von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

III. Koordinationskonferenz

Art.19

¹ Die Koordinationskonferenz umfasst je ein delegiertes Mitglied der kantonalen Sektionen von Fourchette verte.

² Sie ist dem Vorstand unterstellt, welcher in letzter Instanz über die Projekte und die damit zusammenhängenden Budgets befindet.

³ Sie trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr.

⁴ Arbeitssprachen (inkl. Dokumentation) in der Koordinationskonferenz sind Französisch und Deutsch.

Art.20

Die Koordinationskonferenz :

- a. Definiert die Kriterien und die Anwendungs-Modalitäten des Labels Fourchette verte in den Kantonen ;
- b. Bearbeitet Projekte im Auftrag des Vorstands;
- c. Begünstigt den Austausch von bestmöglichen Praktiken („best practice“).

Art.21

- ¹ Die Koordinationskonferenz wird vom Generalsekretär geleitet und inspiriert.
- ² Die Koordinationskonferenz trifft die Entscheidungen im Konsens. Sofern ein solcher nicht gefunden werden kann, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jede kantonale Sektion Fourchette verte über eine Stimme verfügt für bis 25 labellierte Betriebe, zwei Stimmen bis 50 labellierte Betriebe, drei Stimmen bis 100 labellierte Betriebe, vier Stimmen bis 200 labellierte Betriebe, usw.

IV. Generalsekretariat

Art. 22

Die Aufgaben des Generalsekretärs sind im Pflichtenheft festgehalten. Der Generalsekretär übernimmt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufträge und Aufgaben.

V. Kontrollorgan

Art.23

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art.24

- ¹ Die Generalversammlung bezeichnet jedes Jahr einen Kontrolleur sowie einen Stellvertreter. Beide dürfen nicht den Organen von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** angehören.
- ² Der Kontrolleur hat die Aufgabe, die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen Bericht zu unterbreiten betreffend Bilanz und Geschäftsergebnis.
- ³ Die Generalversammlung kann als Kontrollorgan eine Revisionsgesellschaft beauftragen.

VIERTER TITEL

AUFLÖSUNG

Art. 25

¹ **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Diese wird mindestens 20 Tage zuvor anberaunt, und zwar durch einen eingeschriebenen Brief, welcher auch den Beratungsgegenstand präzisiert.

² Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn er von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen wird. Die Liquidation wird erst nach einer Frist von 6 Monaten wirksam.

³ Die Generalversammlung ernennt Liquidatoren, zu denen die wichtigsten Geldgeber gehören.

⁴ Im Falle einer Auflösung, wird das eventuell verbleibende Geschäftsvermögen einer schweizerischen Institution zugeteilt, die ein ähnliches Ziel wie **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** verfolgt. Diese Institution muss ebenfalls steuerfrei sein, aufgrund ihres Ziels im öffentlichen Interesse oder im öffentlichen Dienst. Das eventuell verbleibende Geschäftsvermögen kann auch dem Bund, den Kantonen, den Gemeinden oder an Institutionen, die den oben genannten Instanzen unterstellt sind, zugeteilt werden.

Art.26

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. November 2014 angenommen und treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 27. Juni 2011.

Art. 27 – Übergangsbestimmungen

Ab 2016 und bis 2020 muss im Vorstand mindestens ein Mitglied aus einem der Kantone, die das Projekt « schnitz und drunder » entwickelt haben, sitzen.

Bern, dem 18. November 2018



Anne-Claude Demierre
Präsidentin



Stéphane Montangero
Generalsekretär